

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

**40. Jahrgang, Nr. 2, 11.01.2019**

**Ordnung zur Änderung der  
Rahmenprüfungsordnung  
für die Bachelor- und Masterstudiengänge  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 7. Januar 2019**

**Ordnung zur Änderung der  
Rahmenprüfungsordnung  
Für die Bachelor- und Masterstudiengänge  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 7. Januar 2019**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 70 vom 16.07.2015) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Als Nummer 1 wird „Ziel des Studiums,“ neu eingefügt.
    - ab) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden zu den Nummern 2 und 3.
    - ac) Als Nummer 4 wird „die Prüfungsorgane,“ neu eingefügt.
    - ad) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden zu den Nummern 5 bis 9.
    - ae) Als Nummer 10 wird „Zahl und Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungsleistungen und“ neu eingefügt.
    - af) Die bisherigen Nummern 8 wird zu Nummer 11.
  - b) Absatz 5 wird neu eingefügt:  
„(5) Auslaufende Studiengänge werden gemäß der „Rahmenordnung über die Auslaufplanung von Studiengängen an der Fachhochschule Dortmund“ abgewickelt.“
  - c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
2. **§ 2** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Abschlussarbeit“ wird durch die Worte „Thesis (Bachelor-/Master-Abschlussarbeit) ersetzt.
    - ab) Am Satzende werden die Worte „als abschließendem Prüfungsteil“ gestrichen.

- b) In Absatz 4 wird als Satz 2 „Näheres zur Abschlussbezeichnung regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.“ neu hinzugefügt.
3. **§ 3** wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird ergänzt um die Worte „nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- ba) In Satz 2 wird das Wort „Leistungspunkten“ durch „ECTS- Leistungspunkten“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 werden die Worte „, der zu erreichenden ECTS-“ eingefügt. Der Satz lautet dann wie folgt: „Die Module einschließlich ihres Stundenumfangs, der zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Studienplan festgelegt, der der Studiengangsprüfungsordnung als Anlage beizufügen ist.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- ca) Die Sätze 2 und 4 werden ersatzlos gestrichen.
- cb) In Satz 1, 2 (neu) und 3 (neu) wird das Wort „Leistungspunkte“ durch „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt
- d) Absatz 4 wird neu eingefügt:
- „(4) In der Regel werden in Vollzeitstudiengängen pro Studienjahr 60 ECTS-Leistungspunkte vergeben, das heißt 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester. Dabei wird für einen ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (Workload) des Studierenden in Präsenz- und Selbststudium von 25- bis maximal 30 Zeitstunden angenommen, sodass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750- bis 900 Zeitstunden beträgt. In der Regel sind 30 Zeitstunden (Workload) für den Erwerb von einem ECTS notwendig. Abweichendes regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.“
- e) Absatz 5 wird neu eingefügt:
- „(5) Vorbehaltlich einer anderen Regelung in einer Studiengangsprüfungsordnung können Studierende in Masterstudiengängen, die sich an der Ruhr Master School (RMS) beteiligen, im Rahmen der festgelegten Kapazitätsgrenzen ausgewiesene Wahlpflichtmodule an den beteiligten Hochschulen mit einer Prüfungsleistung abschließen. Der Umfang der entsprechenden Leistungen im Wahlpflichtbereich, die nicht im Rahmen des Ersthörer-Studiengangs erbracht werden, darf zusammen mit hochschulintern im Rahmen der RMS freigegebenen Wahlpflichtfächern bis zu 16 ECTS-Leistungspunkte umfassen. Die beteiligten Hochschulen legen in einem Katalog das hochschulübergreifende Angebot und den Zugang der Wahlpflichtmodule für den jeweiligen Studiengang fest und veröffentlichen dies im Webauftritt der RMS. RMS Module werden in den Abschlussdokumenten gem. § 35 an geeigneter Stelle ausgewiesen.“

4. **§ 3a** wird neu eingefügt:

**„§ 3a  
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit in Vollzeitstudiengängen, die mit einem Bachelorgrad abschließen werden, beträgt mindestens 6 Semester und höchstens 8 Semester (180, 210, 240 ECTS-Leistungspunkte). In Vollzeitstudiengängen, die mit einem Mastergrad abschließen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens 2 Semester und höchstens 4 Semester (60, 90, 120 ECTS-Leistungspunkte). Die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Vollzeitstudiengänge beträgt höchstens 10 Semester. Für Duale Studiengänge, Studiengänge im Teilzeitstudium sowie Studiengänge mit weiteren Studienformen werden die Regelstudienzeiten entsprechend erhöht. Die Studiengangsprüfungsordnung regelt die Regelstudienzeit in Semestern und die für den Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte.“

5. **§ 4** wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Bachelorstudienganges ist die Fachhochschulreife oder eine mindestens als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber ohne Fachhochschulreife gilt die „Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte“ in Verbindung mit der „Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der Fachhochschule Dortmund“.

## b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „höchstens dreimonatigen“ ersatzlos gestrichen.

## c) Absatz 3 wird ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„(3) Die Ordnung über die „Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule Dortmund“ regelt das Zulassungsverfahren und trifft Aussagen zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse als Einschreibevoraussetzung zum Studium.“

## d) Absatz 4 wird ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„(4) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang, der ganz oder teilweise in fremder Sprache stattfindet, die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist.“

## e) Absatz 5 wird neu eingefügt:

„(5) Voraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudienganges ist der Nachweis eines ersten geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Maßgeblich sind neben der Regelstudienzeit die erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Bei Masterstudiengängen die

a) 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben, ist ein geeigneter berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten;

b) 90 ECTS-Leistungspunkte vergeben, ist ein geeigneter berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten;

c) 60 ECTS-Leistungspunkte vergeben, ist ein geeigneter berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten;

notwendig.

Die jeweilige Masterprüfungsordnung kann weitere Zugangsvoraussetzungen bestimmen. Ferner kann sie Bestimmungen für den Erwerb von fehlenden ECTS-Leistungspunkten zum Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung beinhalten.

Abschlüsse, bei denen die Vergabe der Leistungspunkte nicht auf dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) basieren, sind entsprechend umzurechnen.“

6. **§ 5** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Beratung zu Studienmöglichkeiten, Studieninhalten, Studienaufbau und Studienanforderungen.“

ab) Als Satz 3 wird der Satz „Der Arbeitsbereich „Barrierefrei Studieren“ ist ein Schwerpunkt der allgemeinen Studienberatung.“ neu hinzugefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der erste Spiegelstrich ersetzt durch „Zur Studienorientierung / Studienwahlentscheidung (Bachelor und Master)“ und als zweiter Spiegelstrich wird „bei einer studienerschwerenden Behinderung/chronischen Erkrankung“ neu hinzugefügt. Die Spiegelstriche 2 bis 5 werden zu den Spiegelstrichen 3 bis 6.

7. **§ 6** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 wird das Wort „mindestens“ ersatzlos gestrichen und die Wörter „oder mehr“ hinzugefügt. Der Satz lautet: „Die Studiengangsprüfungsordnung kann eine andere Zusammensetzung regeln, wobei zu gewährleisten ist, dass die Hälfte oder mehr der Mitglieder des Prüfungsausschusses dem Kreis der Professorinnen oder Professoren angehört.“

ab) In Satz 9 und 10 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

ac) In Satz 9 bis 12 werden die Wörter „Vertreterinnen oder Vertreter“ durch „Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ ersetzt.

ad) Als Sätze 13 und 14 werden „Ausnahmen bezüglich der Zugehörigkeit zum Fachbereich sind zulässig. Diese sind in den Studiengangsprüfungsordnungen zu regeln.“ neu hinzugefügt.

ae) Der bisherige Satz 11 wird Satz 15

af) Sätze 16 und 17 werden neu hinzugefügt: „An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

ba) Als Satz 2 und 3 werden neu hinzugefügt: „Sollte eine Studiengangsprüfungsordnung eine andere Zusammensetzung des Prüfungsausschusses vorsehen als in Absatz 1, so kann der Prüfungsausschuss per Geschäftsordnung oder per Beschluss unter Berücksichtigung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine modifizierte Regelung zur Beschlussfähigkeit treffen. Sollte ein Mitglied des Prüfungsausschusses dauerhaft verhindert sein, das heißt voraussichtlich für mindestens zwei der aufeinanderfolgenden Sitzungen, und keine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter zur Verfügung stehen, dann hat die Abwesenheit auf die Beschlussfähigkeit keine Auswirkung.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 4 bis 7.

bc) Satz 8 wird neu hinzugefügt: „Die Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses besteht in diesem Fall weiterhin.“

- c) Im Absatz 5 Satz 5 wird folgender Halbsatz am Ende neu hinzugefügt: „und die Senatsbeauftragte oder den Senatsbeauftragten für Studierende mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen.“
8. **§ 7** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 lautet wie folgt: „Für die Durchführung der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüferinnen oder Prüfer (Erst- und Zweitprüfer) und Beisitzerinnen oder Beisitzer per Beschluss bestellt.“
- ab) Folgende Sätze 2 und 3 werden neu hinzugefügt: „Eine Bestellung der Erstprüferin oder des Erstprüfers muss nicht durchgeführt werden, wenn in der Studiengangsprüfungsordnung bestimmt ist, dass die Modulabschlussprüfungen von den im jeweiligen Modul Lehrenden verantwortet und durchgeführt werden. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer muss zwingend vom Prüfungsausschuss bestellt werden.“
- ac) Der bisherige Sätze 2 bis 7 werden Sätze 4 bis 9.
- ad) Im Satz 6 wird aus der Ziffer 2 eine Ziffer 4.
9. **§ 8** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Am Ende des Satzes 5 wird folgender Teilsatz neu hinzugefügt: „und bei Studiengängen, die mit demselben Curriculum, in Vollzeit und Teilzeit angeboten werden.“
- ab) In Satz 6 wird das Wort „Amtswegen“ ersetzt durch die Wörter „Amts wegen“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- ba) Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Im Antragsverfahren obliegt es der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen.“
- bb) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- bc) Die folgenden Sätze 2 bis 9 werden neu hinzugefügt: „Leistungen können nur anerkannt werden, wenn dieselbe Leistung in demselben Studiengang nicht bereits an der Fachhochschule Dortmund erfolgreich erbracht wurde. Eine Notenverbesserung von bereits bestandenen Leistungen an der FH Dortmund durch Anerkennung ist ausgeschlossen.  
Solange für eine Prüfung noch ein gültiger Versuch besteht, werden anzuerkennende Leistungen anerkannt.  
Ein Prüfungsverhältnis beginnt mit der Zulassung zu einer Prüfung. Es besteht zwischen dem Prüfling und der Hochschule. Es endet mit einem Rücktritt, dem Nicht-Bestehen oder dem Bestehen der Prüfung. Ein Prüfungsverhältnis bezieht sich auf den jeweiligen Versuch der Modulprüfung. Während ein Prüfungsverhältnis besteht, kann keine Anerkennung erfolgen.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Satzklammer „(Siehe Ordnung über die Einstufungsprüfung an der Fachhochschule Dortmund in ihrer jeweiligen gültigen Fassung).“ hinzugefügt.
- d) In Absatz 7 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 werden die Sätze 4 und 5 „Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird in der jeweiligen Leistungsübersicht (§ 35) und im Zeugnis vermerkt.“ neu hinzugefügt.
- f) Absatz 9 wird ersetzt durch folgenden Wortlaut:  
„Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl

sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkten im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaeren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet (§ 63 a Absatz 4 HG).“

10. **§ 9** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Als neuer Satz 1 wird eingefügt: „Prüfungsleistungen sind im Falle des Bestehens mit der vorgesehenen Anzahl an ECTS-Leistungspunkte zu versehen.“
  - ab) Der ehemalige Satz 1 wird zu Satz 2.
  - ac) Satz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und als Verwaltungsakt über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal bekannt zu geben.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - ba) Satz 2 lautet wie folgt: „Zur weiteren Differenzierung der Bewertung werden um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet.“
  - bb) Die Sätze 4 bis 6 werden neu hinzugefügt: „Studiengangsprüfungsordnungen können die Note „4,3“ zulassen, um eine Notenverbesserung auf 4,0 zu ermöglichen. Dafür sind ggf. entsprechende Regelungen in der Studiengangsprüfungsordnung vorzusehen. Die Bestehensgrenze von 4,0 bleibt dabei erhalten.“
- c) In Absatz 3 wird Satz 3 „Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“ neu hinzugefügt.
- d) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:
 

„(4) Bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Noten aller bewerteten Modulprüfungen / Teilprüfungen erfolgt die Gewichtung in der Regel anteilig nach den dem Modul jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

11. **§ 10** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
  - ab) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
  - ac) In Satz 3 werden nach dem Wort „Modulprüfung“ die Worte „bzw. Teilprüfung“ ergänzt.
- b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
 

„(3) Einem Prüfling wird auf Antrag zweimal im Studiengang ein vierter und damit letzter Prüfungsversuch in einer Modulprüfung eingeräumt. Sollte die Studiengangsprüfungsordnung eine höhere Anzahl als drei Prüfungsversuche zulassen, gibt es entsprechend zweimal im Studiengang einen weiteren Prüfungsversuch in einer Modulprüfung. Die Anmeldung hierzu bedarf eines Antrages beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des regulär letzten Prüfungsergebnisses, im Falle der Ergänzungsprüfung nach § 9 Absatz 2 nach Abschluss des Ergänzungsprüfungsverfahrens. Der zusätzliche Versuch muss zum nächsten angebotenen Prüfungstermin absolviert werden, sonst ist er außer bei berechtigtem Rücktritt nach § 11 Absatz 2 verwirkt.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.

- d) Der neue Absatz 4 (alter Absatz 3) wird wie folgt geändert:
- da) Das Wort „Masterarbeit“ wird ersetzt durch das Wort „Masterabschlussarbeit“.
- db) Die Sätze 2 bis 4 werden neu hinzugefügt:
- „Bei einem nicht bestandenem Kolloquium hat sich der Prüfling innerhalb eines Jahres erneut zum Kolloquium anzumelden. Falls dieses versäumt wird, erlischt der Prüfungsanspruch und die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.“
- e) Absatz 5 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- f) Als Absatz 7 wird neu eingefügt:
- „(7) Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung kann von § 10 Absatz 2 bis 5 abweichen oder diese ergänzen, insbesondere eine höhere Anzahl von Prüfungsversuchen vorsehen (siehe § 21 Absatz 1 Nummer 2) und eine andere Prüfungsform beim letzten Prüfungsversuch zulassen.“
12. **§ 11** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
- „(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Prüfungstag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit gemäß § 63 Absatz 7 HG vorzulegen. Diese muss am Tag der Prüfung ausgestellt werden. Ausnahmen bezüglich der Frist zur Einreichung ergeben sich nur aus der Unmöglichkeit des Prüflings durch die Prüfungsunfähigkeit eine solche Bescheinigung innerhalb der Frist einzureichen. Satz 1 und 2 gelten auch, wenn der Prüfling wegen unabweisbarer Ereignisse im Rahmen seiner Fürsorgeverantwortung (akute Erkrankung eines eigenen Kindes oder Pflege eines Angehörigen im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 zweiter Halbsatz) gehindert ist, an der jeweiligen Prüfung teilzunehmen. Entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) reicht die Vorlage des Mutterpasses aus, um die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der Mutterschutzfrist zu bescheinigen. Das Studienbüro ist für die Entgegennahme zuständig. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird dem Prüfling elektronisch über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal oder schriftlich mitgeteilt. Satz 1 und 2 gelten auch, wenn der oder die Studierende die Prüfungsleistung (z.B. Thesis, schriftliche Ausarbeitungen, Referat etc.) nicht fristgemäß abliefern.“
- b) Als Absatz 7 wird neu eingefügt:
- „(7) Werden entsprechend § 11 Absatz 2 triftige Gründe für Nichterscheinen oder Rücktritt nach Beginn der Prüfung anerkannt, verfallen im betreffenden Modul bereits abgelegte Teilleistungen (entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 2) spätestens zum Ende des Prüfungszeitraums des Folgesemesters. Soweit der triftige Grund in den Folgesemestern fortbesteht, verlängert sich dieser Zeitraum bei erneuter Anerkennung gemäß § 11 Absatz 2 um jeweils höchstens ein weiteres Semester.“
13. In **§ 15 Satz 1 und 3** wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch „Thesis (Bachelor-/Master-Abschlussarbeit)“ ersetzt.
14. In **§ 16 Absatz 1 Satz 4** wird das Wort „Leistungspunkten“ durch das Wort „ECTS-Leistungspunkten“ ersetzt.
15. In **§ 17 Satz 1** werden die Worte „(„kritische Fächer““ ersatzlos gestrichen.
16. **§ 18** wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „Bei Masterstudiengängen kann es eine entsprechende Regelung geben.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

17. **§ 19** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bachelor Studiengänge“ ersetzt durch das Wort „Bachelorstudiengänge“.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Praktikum“ durch das Wort „Praktika“ und das Wort „Credit-Punkte“ durch das Wort „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.

18. **§ 20** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Teilprüfungen“ die Satzklammer „(Modulteilprüfungen)“ ergänzt.
  - ab) Folgende Sätze 5 und 6 werden neu hinzugefügt: „Bei Modulen die aus Modulteilprüfungen bestehen, verfallen bereits bestandene Modulteilprüfungen nicht. Ein Modul besteht neben einer Prüfung aus mindestens einer Lehrform.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „Des Weiteren bestimmt er“ die Worte „im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „semesterabschließende“ ersatzlos gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - da) Als neuer Satz 4 wird eingefügt: „Sollten die einzelnen Teilprüfungen mit unterschiedlichen ECTS-Leistungspunkten versehen sein, so bildet sich in der Regel die Note der Modulprüfung entsprechend der Gewichtung der ECTS-Leistungspunkte.“
  - db) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
  - dc) In den Sätzen 5 und 6 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - ea) Satz 1 lautet wie folgt: „Eine Modulprüfung bzw. Teilprüfung kann ganz oder teilweise semesterbegleitend durchgeführt werden.“
  - eb) In Satz 2 wird die Satzklammer „(Teilleistungen)“ nach dem Wort „Modulprüfung“ eingefügt.
- f) In Absatz 6 wird im Verweis die Ziffer „4“ geändert in Ziffer „5“.

19. **§ 21** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 1 lautet wie folgt: „in dem Studiengang an der Fachhochschule Dortmund, in dem die Modulprüfung stattfindet, eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist.“
  - ab) Nummer 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „noch nicht endgültig in demselben Modul oder Teilmodul in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 5 an der Fachhochschule Dortmund gescheitert ist.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - ba) In Aufzählung c) wird das Satzzeichen „.“ ersetzt durch das Wort „oder“.
  - bb) Eine Aufzählung wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: „d) den Prüfungsversuch eines anderen Moduls bzw. anderer Module.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

ca) In Satz 1 werden die Worte „Online-Verfahren „Online Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte““ gestrichen und durch das Wort „Online-Portal“ ersetzt.

cb) In Satz 2 wird die Abkürzung „ODS“ ersetzt durch die Worte: „von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal.“.

cc) In Satz 4 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ die Worte „bzw. Teilprüfung“ ergänzt.

cd) In Satz 5 werden die Worte „zum Ende des Folgesemesters“ ersetzt durch die Worte „nach dem Ende der Prüfungen des Folgesemesters“

d) Absatz 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(6) Die oder der Studierende kann sich bis eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. Die Studiengangsprüfungsordnungen können andere Zeiträume vorsehen. An Stelle einer Abmeldung über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal kann auch eine schriftliche Abmeldung über das Studienbüro beim Prüfungsausschuss erfolgen.

Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 1 semesterbegleitend erbracht worden, verfallen diese durch den Rücktritt spätestens zum Ende der Prüfungen des Folgesemesters. Die Studiengangsprüfungsordnungen können engere Regelungen vorsehen.“

20. **§ 22** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„(4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der FH Card sowie einer aktuellen Studienbescheinigung auszuweisen.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „ein ärztliches Zeugnis“ ersetzt durch die Worte „eine ärztliche Bescheinigung“.

c) In Absatz 6 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Thesis“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 7 wird neu hinzugefügt:

„(7) Für Schwangere in der Mutterschutzfrist besteht entsprechend dem § 3 Absatz 3 des MuSchG die Möglichkeit, freiwillig Prüfungen abzulegen. Eine entsprechende Verzichtserklärung ist dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Prüfungsform, Prüfungsvoraussetzungen und sonstigen Prüfungsbedingungen sind im Fall der Teilnahme schwangerer oder stillender Studentinnen mutterschutzgerecht zu gestalten. Unzumutbare Belastungen schwangerer oder stillender Studentinnen oder ihrer Kinder sind zu vermeiden und eine Gefährdung ist auszuschließen. Nachteile für schwangere und stillende Studentinnen im Studium sollen vermieden oder ausgeglichen werden. Studentinnen, die aufgrund der Mutterschutzfrist nicht an Prüfungen teilnehmen, können analog zum § 22 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 5 beim Prüfungsausschuss einen gleichwertigen Ersatz oder einen neuen Prüfungstermin beantragen. Der Prüfungstermin ist unverzüglich anzusetzen, um einen Verzug im Studium gering zu halten und einen sonstigen Nachteil für die Mutter zu vermeiden.“

21. **§ 23** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Der neue Satz 1 lautet:

„Bei Prüfungen mit Antwortwahlverfahren ist die Vergabe von Maluspunkten ausgeschlossen.“

ab) Der Satz 1 wird Satz 2.

b) Absatz 15 wird neu hinzugefügt:

„(15) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise in elektronisch gestützter Form durchgeführt werden (e-Klausuren). Sie lehnen sich organisatorisch an die Durchführung von Klausurarbeiten an und werden in Präsenzform durchgeführt und beaufsichtigt. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben durch die Prüflinge sowie die automatische oder automatisierte Bewertung erfolgt an elektronischen Geräten. Durch technische Probleme während der Prüfung darf dem Prüfling kein Nachteil entstehen. Vor der Durchführung von e-Klausuren ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft dem Prüfling zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer Aufsichtsperson durchzuführen.“

22. **§ 24 Absatz 2** wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 wird der Verweis „Satz 2“ durch „Satz 4“ geändert.

b) Als Satz 7 wird „Der Bearbeitungszeitraum orientiert sich an den zugeordneten ECTS“ neu hinzugefügt.

23. **§ 25 Absatz 1** wird folgender Satz als letzter Satz ergänzt:

„Mündliche Prüfungen können auch Bestandteile einer elektronischen Prüfung im Sinne des § 23 Absatz 15 sowie praktische Elemente enthalten.“

24. **§ 26 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Hausarbeit und Referate (Vortrag auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung) sollen die Befähigung des Prüflings feststellen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher oder anderer medialer Form zu bearbeiten und im Fall des Referates auch zu präsentieren.“

b) Als neuer Satz 3 wird „Finden in einem Prüfungszeitraum mehrere Präsentationen von Referaten derselben Prüfung statt, kann die Prüferin oder der Prüfer festlegen, dass eine Teilnahme an der Prüfung auch die regelmäßige Teilnahme an den weiteren Präsentationen beinhaltet.“ neu hinzugefügt.

c) Die Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

25. **§ 27** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Höchstens 1/6 der Gesamtpunktzahl der Modulprüfung darf unter Berücksichtigung von Absatz 2 durch Bonuspunkte (semesterbegleitende Studienleistung) erzielt werden.“

b) Folgender Absatz 2 wird neu hinzugefügt:

„(2) Eine Verbesserung der Modulnote („Bonuspunkte“) kann u.a. durch eine aktive Teilnahme an Übungsgruppen, Praktika, Projektarbeiten oder Präsentationen oder durch Bearbeiten von schriftlichen Hausaufgaben erfolgen. Eine sehr gute Leistung muss auch ohne den Einsatz von Bonuspunkten erreichbar sein.“

26. Die Überschrift „**V. Abschlussarbeiten**“ wird durch die Überschrift „V. Thesis (Bachelor-/Master-Abschlussarbeit)“ ersetzt.

27. **§ 28** wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Bachelorarbeit und Masterarbeit“ wird durch die Überschrift „Thesis (Bachelor-/Master-Abschlussarbeit)“ ersetzt.

- b) In den Absätzen 1 bis 5 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Thesis“ ersetzt.
28. **§ 29** wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Thesis“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - ba) Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich oder in elektronischer Form an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.“
    - bb) Satz 2 Nummer 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „die Nachweise über die Erfüllung der in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen;“.
  - c) In den Absätzen 2 und 4 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Thesis“ ersetzt.
  - d) In Absatz 5 wird „ODS“ durch die Worte „von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal“ ersetzt.
29. **§ 30** wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Thesis“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 bis 4 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Thesis“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Die Bearbeitungszeit beträgt bei der Bachelorarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel zwischen zehn und zwölf Wochen. Die Bearbeitungszeit beträgt bei einer Masterarbeit in der Regel mindestens zwölf und höchstens 26 Wochen. Näheres regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung. Bei berufsbegleitenden Studiengängen und Teilzeitstudiengängen können die Prüfungsordnungen längere Bearbeitungszeiten vorsehen. Sofern der Bearbeitungszeitraum für eine Thesis in die Mutterschutzfristen fällt verlängert sich die Frist zur Abgabe entsprechend. In der Stillzeit verlängert sich die Bearbeitungszeit der Thesis entsprechend des MuSchG § 7 Absatz 2 um ein Viertel.“
  - d) In Absatz 4 wird der Verweis von „§ 10 Absatz 3“ in „§ 10 Absatz 4“ geändert.
  - e) In Absatz 5 wird das Wort „chronischer“ durch das Wort „chronischen“ ersetzt.
30. **§ 31** wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Thesis“ ersetzt.
  - b) In den Absätzen 1 bis 3 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Thesis“ ersetzt.
31. **§ 32** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 bis 3 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Thesis“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Nummer 2 wird der Satz „;Studiengangsprüfungsordnungen können alternative und ergänzende Regelungen zu den erforderlichen Prüfungen festlegen;“ am Ende neu hinzugefügt.
32. **§ 33** wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Thesis“ ersetzt.
  - b) In den Absätzen 1 bis 4 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Thesis“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.
33. **§ 34** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Thesis“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- ba) In Satz 1 wird der Verweis von „§ 10 Absatz 4“ in „§ 10 Absatz 5“ geändert.
- bb) Der Satz 3 ersatzlos gestrichen.

34. **§ 35** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Thesis“ ersetzt.
  - ab) In Satz 3 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.
  - ac) Satz 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis benannt.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - ba) Die Sätze 1 bis 4 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Neben der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem wird auch die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) ermittelt oder die ECTS-Einstufungstabelle findet Anwendung. Der ECTS Grade wird im Zeugnis gemäß Absatz 1 und im Diploma Supplement gemäß Absatz 5 ausgewiesen. Die ECTS-Einstufungstabelle kann als Anlage zum Zeugnis beigelegt werden. Für die Bestimmung des ECTS Grade sind zuzuordnen:
    - dem Grade A die 10 % Prüfungsbesten,
    - dem Grade B die folgenden 25 %,
    - dem Grade C die folgenden 30 %,
    - dem Grade D die folgenden 25 %,
    - dem Grade E die verbleibenden 10 %.“
  - bb) Als Sätze 5 und 6 werden „Die Berechnungen werden durchgeführt, wenn mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen bei einem Bachelor oder mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen bei einem Masterstudiengang vorhanden sind.  
Der Bezugszeitraum für eine Kohorte, d. h. die Anzahl der Absolventen-Jahrgänge, die bei der Berechnung der ECTS Grades berücksichtigt werden, umfasst nicht mehr als fünf Jahrgänge.“ neu eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - ca) Als Satz 2 wird „Stellvertretend kann das Zeugnis von der oder dem Stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden oder einer hierfür benannten Person aus dem Prüfungsausschuss unterzeichnet werden.“ neu hinzugefügt.
  - cb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - da) in Satz 1 werden die Worte „in englischer Sprache“ ersetzt durch die Worte „entsprechend § 66 Absatz 3 HG“.
  - db) Satz 3 „Stellvertretend kann das Diploma Supplement von der oder dem Stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden oder einer hierfür benannten Person aus dem Prüfungsausschuss unterzeichnet werden.“ neu hinzugefügt.
- e) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - ea) Die Worte „bzw. der Lehrveranstaltungen“ werden ersatzlos gestrichen.
  - eb) Das Wort „Leistungspunkte“ wird durch „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird neu hinzugefügt:
 

„(7) Über die endgültig nicht bestandene Abschlussprüfung wird eine schriftliche Bescheinigung inkl. eines Notenspiegels erstellt, in der das endgültige Nichtbestehen der Abschlussprüfung mit der Note 5,0 ausgewiesen wird.“

35. **§ 36** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen sowie auf Antrag (Parallelstudium) in Modulen anderer Studiengänge der Fachhochschule Dortmund einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag des Prüflings separat in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“

36. In **§ 37 Absatz 2 Satz 2** werden die Wörter „und Abschlusses“ am Ende hinzugefügt.

37. **§ 38 Absatz 3** wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„§ 10 Absatz 3 tritt erst in Kraft, wenn die entsprechende Studiengangsprüfungsordnung nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Rahmenprüfungsordnung in Kraft tritt oder geändert wird.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

## **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19.12.2018.

Dortmund, den 7. Januar 2019

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick